

24.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - In - Wo**zu **Punkt** der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen
und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:**R 1. Zum Abschnitt A. des Vorblattes**

Im Vorblatt sind in Satz 2 des dritten Absatzes die Wörter "voraussichtlich (vgl. Artikel 13 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes) erst zur Jahreswende 1994/1995" durch die Wörter "nach seinem Artikel 13 Satz 2 im wesentlichen erst am 1. Dezember 1994" zu ersetzen.

Als Folge sind

im Besonderen Teil der Begründung in der vierten Zeile der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 das Wort "voraussichtlichen" zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Notwendige Änderungen im Hinblick darauf, daß das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz am 30. September 1994 verkündet worden ist und sein Artikel 10 Nr. 3 gemäß Artikel 13 Satz 2 daher am 1. Dezember 1994 in Kraft tritt.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

In
R 2. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrats" zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Zwar ist das zu ändernde Vermögensgesetz zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird jedoch eine Vorschrift geändert, die für sich gesehen nicht zustimmungsbedürftig ist. Auch enthält das Änderungsgesetz keine Regelung, die den alten zustimmungsbedürftigen Vorschriften eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite geben (vgl. BVerfGE 37.363 ff.). Die hier betroffenen Ansprüche nach § 7 Abs. 7 des Vermögensgesetzes sind nicht im Verwaltungsverfahren nach Abschnitt VI des Vermögensgesetzes geltend zu machen (§ 7 Abs. 8 Satz 1 VermG).

Fz
Wo 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 7 Satz 5 VermG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

Als Folge sind

- im Vorblatt auf Seite 2 in Abschnitt "B. Lösung" der letzte Satz
und
- in der Begründung unter "II. Besonderer Teil" auf Seite 8 die Passage zu Artikel 1 Nr. 3
zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Sinn der Gesetzesänderung ist es, eine schnelle Entscheidung über die Höhe der den Wohnungsunternehmen verbleibenden Verwaltungskosten zu erlangen. Die Interessen hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskosten liegen weit auseinander. So ist zu erwarten, daß die Wohnungswirtschaft einen höheren als den Pauschbetrag des § 26 der Zweiten Berechnungsverordnung verlangen wird, die Berechtigten aber davon ausgehen, daß die Verwaltung dieser Objekte deutlich preisgünstiger ist als die Verwaltung des sonstigen Wohnungsbestandes. Um diesem Interessenkonflikt auszuweichen, sollte es ausschließlich bei der Verwaltungskostenpauschale des § 26 der Zweiten Berechnungsverordnung bleiben.

R
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 7 Satz 5 VermG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 7 Abs. 7 Satz 5 die Wörter "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse festzusetzen" durch die Wörter "festzusetzen, soweit dies im Hinblick auf Besonderheiten der verwalteten Wohnungen für einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich erforderlich ist" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Da mit dem neuen § 7 Abs. 7 Satz 5 VermG zum Erlass einer gesetzesändernden Verordnung ermächtigt werden soll, muß die Ermächtigungsvorschrift besonders strengen Anforderungen an die Konkretisierung genügen. Diese Voraussetzung dürfte bei der im Entwurf vorgesehenen Formulierung noch nicht erfüllt sein.

R 5. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 in Kraft."

Begründung (für das Plenum):

Redaktionelle Anpassung, die ermöglicht wurde, nachdem nun feststeht, daß Artikel 10 des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes am 1. Dezember 1994 in Kraft tritt.